

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZDS Bürosysteme GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

2. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen Dritten die Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Dritte bei Begründung des Schuldverhältnisses von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat oder bereits hatte.

3. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgehoben.

4. Die Entgegennahme von Leistungen und Lieferungen gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote unseres Hauses sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, zwei Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich.

2. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Bestellung des Kunden kein konkretes verbindliches Angebot unsererseits zu Grunde liegt.

3. Der Kunde ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, die schriftliche Annahme seines Auftrages durch uns seinerseits schriftlich zu bestätigen. Gibt der Kunde diese Erklärung nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung bei ihm ab, sind wir nicht mehr an den Auftrag gebunden.

4. Werden vor Auftragserteilung Skizzen, Entwürfe, Muster oder ähnliche Vorarbeiten veranlasst, so können diese von uns dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden, falls kein endgültiger Auftrag erteilt wird. Diese Entwürfe, Muster etc. bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum unseres Unternehmens.

III. Lieferung

1. Für den Umfang der Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wurde bei der Auftragserteilung eine Preisvereinbarung nicht getroffen, gelten die in unserer Preisliste – die im Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat – enthaltenen Preise als vereinbart.

2. Übernehmen wir die Entwicklung von Software (einschließlich der Entwicklung von Makros), wird die Leistung ausschließlich auf der Grundlage eines vom Kunden zu erstellenden Pflichtenheftes erbracht.

3. Durch etwaige Unterstützungshandlungen im Zuge der Erstellung des Pflichtenheftes durch den Kunden wird die ausschließliche Verantwortlichkeit des Kunden für das Pflichtenheft und seine Inhalte nicht berührt. Wird die Unterstützung des Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes vereinbart, so

erfolgt die Vergütung für diese Leistungen nach Stunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Pflichtenheftes ist der Kunde allein und ausschließlich verantwortlich. Erkennen wir im Verlauf der Arbeiten, dass das Pflichtenheft fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich, undurchführbar oder mit sonstigen offensichtlichen oder für uns erkennbaren Qualitätsmängeln behaftet ist, wird der Kunde unverzüglich darüber unterrichtet. Der Kunde wird seinerseits unverzüglich über eine Änderung bzw. Anpassung des Pflichtenheftes entscheiden.

5. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird weder die Lieferung einer schriftlichen Dokumentation, noch eines Sourcecodes geschuldet.

6. Wir sind bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind weiterhin berechtigt zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

7. Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Leistungsfrist (Absendung der Auftragsbestätigung) sowie die Einhaltung von Leistungsterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und vereinbarte Vorauszahlungen leistet. Übergeben wir die bestellte Ware an eine Transportperson oder zeigen wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft an, so gilt der Termin der Übergabe bzw. der Termin der Anzeige der Versandbereitschaft als Leistungstermin.

8. Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. Geringfügige Farbabweichungen lassen sich technisch nicht vermeiden und sind im handelsüblichen Rahmen zu akzeptieren.

9. Der Kunde ist verpflichtet die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und Überspannung zu versichern.

10. Wird unsere Leistungserbringung durch Maßnahmen höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder durch sonstige Ereignisse im In- und Ausland, die wir nicht zu vertreten haben und die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, verzögert, so verlängert sich die Ausführungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen, längstens jedoch um fünf Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Soweit das Ereignis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gründe höherer Gewalt sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie ohne unser Verschulden während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

11. Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen geraten wir dann nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Erklären wir in diesen Fällen auf Anfrage des Kunden nicht binnen angemessener Frist, ob wir die geschuldete Leistung noch erbringen

werden, so ist der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Leistung der Auftragnehmerin zum Rücktritt berechtigt.

12. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung bei uns oder bei einem Dritten entstehenden Kosten berechnet. Wir sind berechtigt, diese Kosten pauschal mit 0,5 % des Rechnungsbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) für jede volle Woche, höchstens jedoch 10 % des Rechnungsbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) zu beziffern. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass uns ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall besteht ein Anspruch nur auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden anschließend mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.

13. Kommen wir in Verzug, ist der Kunde berechtigt, seinen nachgewiesenen Verzugschaden geltend zu machen. Der Schadensersatz wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Wertes der Gesamtlieferung für jede volle Woche des Verzuges, im Ganzen jedoch auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt.

14. Im Falle unserer Leistungsverzögerung ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten - es sei denn, wir mussten trotz der Fristsetzung nicht mit dem Rücktritt rechnen - oder bei schuldhaftem Handeln unsererseits Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch entsprechend dem vorstehenden Absatz begrenzt.

15. Sind wir aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen, wie z. B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

16. Wir können unsere Leistungs- oder Herstellungspflichten verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts der Bestellung und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die unterbliebene oder pflichtwidrige Leistung oder Herstellung den Kunden nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, wie z. B. bei Vorliegen von Schönheitsfehlern.

IV. Gefahrübergang

1. Mit Übergabe der Ware zum Versand geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Schulden wir die Erbringung eines Werkes oder wurde die Durchführung einer Abnahme vereinbart, so tritt Gefahrübergang mit Abnahme

des Werkes ein. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

V. Änderung des Leistungsumfangs

Wir behalten uns vor, bis zur Lieferung unwesentliche handelsübliche Änderungen, insbesondere Verbesserungen an der Ware, vorzunehmen, wenn hierdurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

VI. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich stets „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000). Bei Rechnungsstellung wird die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Versand-, Verpackungskosten, Zoll, Transportversicherung und sonstige mit der Auslieferung verbundenen Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erstellung behördlich vorgeschriebener Sicherheits- oder Konformitätszertifikate trägt der Kunde. Wünscht der Kunde eine Frachtversicherung, schließen wir diese auf seine Kosten für ihn ab, wenn er uns hierzu schriftlich beauftragt.

2. Erhöhen unsere Zulieferer während der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung in Bezug auf das betreffende Produkt oder dessen Vormaterialien die Preise, so sind wir für den Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem für unsere Lieferung oder Leistung vereinbarten Zeitpunkt mehr als vier Monate liegen, berechtigt, auch im Verhältnis zum Kunden entsprechend die Preise zu erhöhen. Für von uns abgeschlossene Serviceverträge gilt die Sonderbestimmung in den „Zusatzbedingungen für Service und Mietverträge“.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Forderung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Aufträgen über eine EDV-Anlage und/oder Software sind wir berechtigt, 1/3 des Auftragwertes inkl. Umsatzsteuer als Vorauszahlung, 1/3 des Auftragwertes inkl. Umsatzsteuer bei Lieferung und 1/3 des Auftragwertes inkl. Umsatzsteuer nach Abnahme der Systeme dem Kunden fällig zu stellen. Der Kunde gerät mit Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung auch ohne Mahnung mit der Zahlung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt hat er die uns entstehenden Verzugschäden zu ersetzen. Im Verzug schuldet der Besteller Zinsen i.H. von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

2. Zahlung durch Wechsel, Scheck oder Akzepte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskont, Spesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

3. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden ist ausgeschlossen.

VIII. Nutzungsrechte

1. Mit der Lieferung und Bezahlung wird kein Eigentum an der vertragsgegenständlichen

Individualsoftware, sondern lediglich eine Softwarelizenz im Sinne eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren und zeitlich nicht begrenzten Einfach-Nutzungsrechtes am Programm zum Einsatz auf der durch den jeweiligen Auftrag definierten Anzahl an Anwendungen, je Anwendung entweder auf einem temporären oder auf einem permanenten Speicher erworben. Das Nutzungsrecht des Kunden erstreckt sich auch auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Die Anfertigung einer Kopie zu Sicherungszwecken ist zulässig. Die Weiterübertragung dieses Nutzungsrechtes oder die Erteilung von Unterlizenzen bedarf unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Ein Anspruch auf die Übertragung des Quellcodes besteht nicht.

2. Der Kunde darf die Individualsoftware sowie die etwaig dazugehörigen Dokumentationen nur in dem beschriebenen Umfang nutzen. Bei Zuwiderhandlungen des Kunden haften wir weder für unmittelbare, noch für mittelbare Folgeschäden. Der Kunde verpflichtet sich, die Software oder Dokumentation ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht - sei es zur Bearbeitung oder lediglich zur Kenntnisnahme - zugänglich zu machen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.500,00 € (sechstausendfünfhundert EURO) pro Verstoß als verwirkt.

3. Der Kunde ist nicht befugt, die gelieferte Individualsoftware zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.500,00 € (sechstausendfünfhundert EURO) pro Verstoß als verwirkt.

4. Die von uns gelieferte Software kann Softwarekomponenten anderer Hersteller enthalten bzw. zum Einsatz auf Softwareplattformen anderer Hersteller bestimmt sein. Dementsprechend werden die Lizenzbedingungen der Rechtsinhaber an den vertragsgegenständlichen Komponenten anderer Hersteller Inhalt des Vertrages. Durch die Abnahme unserer Leistungen durch den Kunde kommen zwischen diesem und den Herstellern der auf den Angeboten aufgeführten Softwarekomponenten Lizenzverträge zu den von diesen Herstellern verwendeten Lizenzbedingungen zustande. Die entsprechenden Lizenzbedingungen können bei uns angefordert werden.

5. Der Kunde ist weder berechtigt, für die erstellten Softwarelösungen noch für die im Wege der Lohnprogrammierung erbrachten Dienstleistungen Patente anzumelden, da dies eine Verletzung unseres Urheberrechts darstellen würde.

6. Sämtliche Grafiken, Zeichnungen, Klischees und sonstige urheberrechtlich geschuldete Leistungen, auch die unserer Erfüllungsgehilfen, dürfen ausschließlich zu dem im Vertrag beschriebenen Zweck in dem vertraglich vereinbarten Medium verwendet werden. Eine Eigentumsübertragung erfolgt insoweit nicht. Insbesondere bleiben wir Eigentümer von Negativen, Klischees, technischen Zeichnungen und dergleichen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an den von uns gelieferten Waren – auch an Ersatzteilen, Zubehör und Austauschaggregaten - das Eigentum vor, bis keine aus der Bestellung entstandene Forderung mehr vorhanden ist. Bestehen neben der uns aus der Bestellung zustehenden Forderung im Zeitpunkt der Lieferung noch andere Forderungen gegenüber dem Kunden, so behalten wir uns das Eigentum

an den von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher oben bezeichneten Forderungen vor (erweiterter Vorbehalt).

2. Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Kunden besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung solange fort, bis der geschuldete Betrag uns endgültig zur Verfügung steht.

3. Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.

4. Be- oder verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes unserer für die hergestellte Sache verwendete Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.

5. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung, §§ 947, 948 BGB. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Einkaufswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Kunde hat in diesem Fall die in unserem Eigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.

6. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Kunden, die dieser aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren oder aus dem Weiterverkauf der neu hergestellten Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe des offenstehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Kunde tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.

7. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Unsere Sicherungsrechte hindern den Kunden nicht, über uns gehörige Gegenstände oder uns sicherungshalber abgetretene Forderungen im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugsseintritt in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Kunde auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Drittbesteller bekannt zu geben.

9. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In einer solchen Zurücknahme, in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich zulässig.

10. Auf Verlangen des Lieferanten sind wir verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen übersteigt.

11. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Software, Datenträgern oder Dokumentationen bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Lieferung bestehender Forderungen gegen den Kunden vor. Wir behalten uns an der gelieferten Software das ausschließliche Nutzungsrecht vor, bis keine aus der Beauftragung entstandenen Forderungen oder anderen bei Lieferung der Software bestehenden Forderungen mehr vorhanden sind (erweiterter Vorbehalt). Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Kunden besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung solange fort, bis uns der Wechsel oder der Scheck gutgeschrieben worden ist und wir endgültig frei über diesen Betrag verfügen können. Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.

12. Der Kunde darf das ihm von uns übertragene Nutzungsrecht während der Dauer des Nutzungsrechtsvorbehaltes weder verpfänden, noch zur Sicherung weiterübertragen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

13. Soweit der Kunde die gelieferte Software, be- oder verarbeitet - sei es vertragswidrig oder auf Grund einer mit uns individuell vereinbarten Erlaubnis hierzu -, gilt für die Dauer des vorstehend geregelten Nutzungsrechtsvorbehaltes folgendes:

Die Be- oder Verarbeitung erfolgt während des Nutzungsrechtsvorbehaltes für uns in der Weise, dass wir von den ausschließlichen Nutzungsrechten an der neuen Software einen Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der von uns gelieferten Software im Verhältnis zum gesamten Marktwert der neuen Software entspricht. Der Kunde tritt uns schon jetzt einen entsprechenden Mitberechtigungsanteil am exklusiven Nutzungsrecht an der neu hergestellten Software ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Falls die Be- oder Verarbeitung mit unserem Einverständnis erfolgte, erklären wir bereits jetzt - aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der bei Lieferung gegen den Kunde bestehenden Forderungen unsererseits - die Rückabtretung dieses Anteils am exklusiven Nutzungsrecht der neu hergestellten Software an den Kunden. Diese Verarbeitungsklausel setzt sich fort an allen Forderungen, die der Kunde durch den Weiterverkauf bzw. die Weiterlizenzierung der neu hergestellten Software künftig erwirbt. Der Kunde tritt die aus der Nutzungsüberlassung dieser Software entstehenden Forderungen bis zur Höhe unserer Zahlungsansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

X. Haftung

1. Nach dem heutigen Stand der Technik können Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden. Wir übernehmen daher lediglich die Haftung dafür, dass die von uns erstellte Software im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von solchen Mängeln ist, welche die nach dem Vertrag vereinbarten

Funktionen wesentlich einschränken oder aufheben. Die von uns erstellte Software ist im Sinne der Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft einsetzbar.

2. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er die Leistung nach Erhalt unverzüglich - vor allem auf sichtbare Schäden, Mängel, Gewicht und Ausmaß - zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Leistung sind vom Kunden unverzüglich ab Erhalt der Lieferung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde ebenfalls unverzüglich, nachdem er von ihnen erfahren hat, bei uns geltend zu machen. Versäumt der Kunde die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

3. Lagert oder verarbeitet der Kunde oder ein Dritter die von uns erbrachte Leistung unsachgemäß oder werden ohne unsere vorherige Genehmigung unsachgemäße Änderungen oder Wartungsarbeiten an den von uns gelieferten Sachen vorgenommen, so übernehmen wir für die daraus entstehenden Folgen keine Haftung, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Folgen, die auf vom Kunden beigestellte Materialien zurückzuführen sind.

4. Für Fremderzeugnisse haften wir nur, wenn der Kunde Eigenschaften der Sache nach öffentlichen Äußerungen von uns oder des Herstellers, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache, erwarten kann. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn wir diese Äußerungen nicht kannten oder kennen mussten oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung des Kunden nicht beeinflussen konnte. Unsere Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn es sich bei den Äußerungen um reißerische Anpreisungen allgemeiner Art ohne Bezugnahme auf nachprüfbar Aussagen über die Beschaffenheit der Sache handelt. Im Übrigen beschränkt sich unsere Gewährleistung für Fremderzeugnisse auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

5. Wir distanzieren uns von allen öffentlichen Äußerungen, die Dritte, namentlich der Hersteller der Ware oder seine Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache, verbreitet haben. Die Beschaffenheit der zu liefernden Sache bestimmt sich ausschließlich nach den von uns im Angebots- bzw. Auftragsbestätigungs-schreiben vermerkten Merkmalen. Soweit uns widersprüchliche Äußerungen Dritter bekannt sind, verpflichten wir uns, den Kunden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

6. Für den Verlust von Daten, die der Kunde verursacht hat, haften wir nur, wenn der Kunde mindestens einmal täglich eine angemessene Datensicherung vorgenommen hat und gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

7. Für die Kompatibilität der gelieferten bzw. erstellten Software mit Hardware, die nicht gemeinsam und zur Verwendung mit dieser Software von uns geliefert wurde, haften wir nur, wenn wir die Kompatibilität bei Vertragsschluss schriftlich zugesichert haben.

8. Wird dieser Vertrag - sei es durch Wandlung oder aus anderen Gründen - rückgängig gemacht, so hat der Kunde - Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises - die vertragsgegenständliche Software von

sämtlichen Daten-trägern zu löschen, uns die abgeschlossene Löschung auf deren Verlangen hin schriftlich zu bestätigen, überlassene Datenträger und - sofern erfolgt - die von uns dem Kunden übergebene Dokumentation vollständig zurückzugeben. Rechte, die der Kunde mit unserem Einverständnis im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterübertragen hat, sind hiervon nicht betroffen.

9. Schulden wir nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen auch die Installation der Software, so übernimmt sie für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet ab Abnahme, die Haftung.

10. Ist die von uns gelieferte bewegliche Sache fehlerhaft und ist der Kunde Verbraucher im Sinne des BGB (Verbrauchsgüterkauf), so kann der Kunde nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt vom Vertrag verlangen. Diese Ansprüche verjähren in 2 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ein Anspruch auf Schadensersatz auf Grund eines leicht fahrlässigen Verhaltens, das keine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt (Kardinalpflicht), besteht nicht, soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht, verspätet oder mangelhafte durchgeführter Leistung verjährt in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11. In allen anderen Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz nur nach den folgenden Bestimmungen:

a. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz nur zu, wenn er sich diese Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

b. Bei Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit der Sache oder bei Vorliegen eines sonstigen Sachmangels nach § 434 BGB / § 633 II S. 2 BGB, nehmen wir bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von 1 Jahr nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) vor.

c. Entscheiden wir uns im Rahmen der Nacherfüllung für die Neulieferung, hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach erfolgter Neulieferung zur Verfügung zu stellen, sowie bereits gezogene Nutzungen zu vergüten. Soweit der Kunde nicht geringere Nutzungen oder wir höhere Nutzungen nachweisen, gehen die Parteien von einer Nutzungsschädigung in folgender Höhe aus:

Bei einer Nutzungsdauer

- von mehr als ein bis drei Monaten: 10 % des Verkaufswertes,

- von mehr als drei bis sechs Monaten 20 % des Verkaufswertes,

- von mehr als sechs bis zwölf Monaten 30 % des Verkaufswertes,

- von mehr als zwölf bis zwanzig Monaten 50 % des Verkaufswertes.

d. Wurde von uns eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangelfreien Sache vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Kunde anstelle der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache den Kaufpreis mindern oder nach angemessener Fristsetzung Rückgängigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen.

e. Wird unsere fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbracht, kann der

Kunde für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Gefahrübergang Schadensersatz nur verlangen:

aa. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf unserer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

bb. für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

cc. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

Eine weitergehende Haftung auf Grund eines arglistigen Verhaltens bleibt unberührt.

Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedweder Art, insbesondere solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Ansprüche wegen und gegen unsere Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen.

12. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritten beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zu Gunsten der Dritten.

XI. Produkthaftung / Schutzrechtsverletzung

1. Bestehen in den Staaten, in denen der Kunde unsere Produkte weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat uns der Kunde hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen. In diesem Fall sind wir berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Kunde diese Aufklärung, so können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der entsprechenden Rechtslage erfahren haben, vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist im letzteren Falle dazu verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter, die über unsere Leistungspflicht bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn wir am Vertrag festhalten.

2. Führen wir Aufträge nach den uns vom Kunden überlassenen Zeichnungen oder Angaben aus, sind wir – außer in Fällen der Offenkundigkeit – nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch die Ausführung fremde Schutzrechte verletzt werden. Diese Prüfung obliegt dem

Kunden. Dieser hat uns auf eventuelle Schutzrechtsverletzungen hinzuweisen. Werden durch unsere Tätigkeit fremde Schutzrechte (z. B. Patente, Marken, Muster usw.) verletzt, ist der Kunde verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind in diesem Fall zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XII. Abnahme

1. Schulden wir im Rahmen der jeweiligen Bestellung die Erbringung von Werkleistungen oder ist sonst eine Abnahme unserer Leistung vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unseres Unternehmens, schriftlich zu erklären, dass unsere vertraglichen Leistungen erbracht sind.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von 7 Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehalten hat. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Vorbehalt bleibt die Vergütung in vollem Umfang fällig.

3. Teilabnahmen sind auf unser Verlangen hin durchzuführen. Die vorstehenden Bedingungen gelten insoweit sinngemäß.

XIII. Kündigung

Werk- und Dienstverträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

XIV. Nebenleistungen und Kostenvoranschlag

Wir sind zur Erbringung von Nebenleistungen nur verpflichtet, soweit sich aus dem Vertrag bzw. dem Angebots- oder Auftragbestätigungsschreiben etwas entsprechendes ergibt. Werden wir mit der Erstellung eines Kostenanschlages für die auszuführende Arbeit beauftragt, stellen wir dem Kunden für diese Leistungen pauschal 50,00 EUR zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung. Werden wir nach Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt, so gehen die oben für den Kostenvoranschlag bezeichneten Kosten in den Kosten des Auftrages auf.

XV. Mitwirkungspflichten der Kunden

1. Der Kunde wird alles in seinem Einflussbereich liegende Erforderliche tun, um das vereinbarte Projekt zu einem Erfolg zu bringen. Er wird insbesondere unverzüglich einen kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner benennen, der während der Vertragslaufzeit alle notwendigen Informationen bereithält und notwendige Entscheidungen unverzüglich fällt. Mehraufwendungen und Terminverschiebungen, die durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, den von uns benannten Personen oder Unternehmen sowie deren Erfüllungsgehilfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß der vertraglichen Vereinbarung den Zugang zu ihrem Betriebsgelände oder deren Firmenräume zu verschaffen. Die Erteilung des Zugangsrechts kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Berechtigten den im Betrieb des Kunden praktizierten Kontrollen unterziehen.

3. Der Kunde verpflichtet sich ferner, uns alle für die Erstellung der Software erforderlichen Vorlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Vorlagen umfassen Texte, Grafiken, Bildmaterialien sowie sonstige Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung des Werkes notwendig sind. Diese Vorlagen sind vom Kunden frei von Rechten Dritter in digitaler Form vorzulegen. Geschieht dies nicht, so ist der dadurch entstehende Mehraufwand zu vergüten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen kostenlos geeignete Räume in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen über eine angemessene Büroausstattung verfügen. Insbesondere sind Datenleitungen, Telefon, Drucker, Telefax und Verbrauchsmaterial wie Papier, Toner für Drucker etc. kostenlos bereitzuhalten. Der Kunde ist weiter verpflichtet, uns gegebenenfalls für die Dauer der Ausführung des Vertrages Softwarelizenzen in ausreichender Anzahl kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit die Software zur Erstellung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich ist. Der Kunde hat uns während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden, auf Verlangen auch an Wochenenden und Feiertagen, ausreichend Rechnerkapazität und freien Zugriff auf das Netzwerk zu gewähren. Außerdem sind durch den Kunden geeignete Testdaten einschließlich Testfällen und Testscenarien in ausreichender Anzahl kostenfrei auf Abruf vorzuhalten. Wir sichern zu, dass wir auf die geschäftlichen Belange des Gewerbetriebes des Kunden größtmöglich Rücksicht nehmen werden.

5. Soweit wir Programmierarbeiten nach Stundenaufwand erbringen, verpflichtet sich der Kunde, uns präzise Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten zu machen. Er verpflichtet sich, in sonstiger Weise konstruktiv an unserer Arbeit mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung des Kunden, eventuelle Änderungswünsche in Bezug auf Gestaltung und Funktionsweise der von uns zu programmierenden Software rechtzeitig im Rahmen des Produktionsablaufs mitzuteilen.

6. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist dadurch die Herstellung des Werkes gefährdet oder ganz oder teilweise unmöglich, so weisen wir den Kunden darauf hin und setzen ihm eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mitwirkung zu erfolgen hat. Innerhalb dieser Frist hat der Kunde sodann die bestimmten Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Eventuelle Hinderungsgründe hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Teilt er sie nicht unverzüglich mit oder verweigert er endgültig und ernsthaft die Zusammenarbeit, so gehen hieraus resultierende Zeitverzögerungen bei der Erstellung des Werkes, Qualitätsverluste oder sonstige Mängel des Werkes zu Lasten des Kunden. Unbeschadet dessen steht uns das Kündigungsrecht gemäß § 642 BGB zu.

XVI. Reparatur

1. Wurden wir mit der Reparatur von Geräten beauftragt, steht uns wegen der Forderung aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie gegebenenfalls ein gesetzliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenstände zu. Die bezeichneten Rechte können wir auch wegen Forderungen aus früheren Leistungen oder sonstigen Ansprüchen gegen den Kunden geltend machen.

2. Holt der Kunde trotz Mitteilung über die Fertigstellung der Reparaturarbeiten die uns überlassenen Geräte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung bei uns ab, sind wir berechtigt, die Gegenstände freihändig zu verkaufen und den erzielten Betrag gegen die Reparaturkostenrechnung aufzurechnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, werden die Gegenstände durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen versteigert. Ein eventuell verbleibender Restbetrag steht dem Kunden zu.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Walddorfhäslach, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland

keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und Verarbeitung ist der Kunde einverstanden.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

4. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.